

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Transdisziplinäre Anthropologie (Master of Science)

Der Senat der Universität Hildesheim hat am 05. Juli 2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Transdisziplinäre Anthropologie mit dem Abschluss Master of Science.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Transdisziplinäre Anthropologie mit dem Abschluss Master of Science ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Transdisziplinäre Anthropologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 144 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren

nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird erbracht nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) bzw. nach Maßgabe der Prüfungsordnung TestDaF.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der konsekutiven Masterstudiengang Transdisziplinäre Anthropologie mit dem Abschluss Master of Science beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung bzw. On-line-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4
- d) Nachweise nach § 4 Abs. 2

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens aufgrund der Bildung einer Rangliste vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach folgendem kumulierten Punktesystem:

1. Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 und 3 in dem Studiengang, auf den der Masterstudiengang Transdisziplinäre Anthropologie (Master of Science) konsekutiv aufbaut.

Note	1.0	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9
Punkte	50	46	42	38	34	30	27	24	21	18
Note	2.0	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5				
Punkte	15	13	11	9	7	5				

2. Gesamtnoten weiterer Hochschulabschlüsse, die mindestens 2,5 oder besser sind, werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	1.0	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8	1.9
Punkte	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7
Note	2.0	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5				
Punkte	6	5	4	3	2	1				

3. Erfahrungen aus qualifizierten studienbezogenen Praktika oder qualifizierter beruflicher Tätigkeit:

pro ganzem Monat

1 Punkt

Maximal können 12 Punkte vergeben werden, wenn mindestens sechs Monate der qualifizierten fachbezogenen beruflichen Tätigkeit nach dem ersten Studium liegen. Für Praktika oder berufliche Tätigkeiten vor Abschluss des Erststudiums können maximal 6 Punkte angerechnet werden.

4. Wurde im Rahmen des Erststudiums ein Auslandsaufenthalt absolviert und wurden dabei Anrechnungspunkte (AP) erworben, so werden bei der Berechnung des Ranglistenplatzes des Bewerbers bzw. der Bewerberin Leistungsnachweise im Umfang von

a) bis zu 15 AP mit

1 Punkt

b) mehr als 15 AP bis zu 25 AP mit

2 Punkten

c) mehr als 25 AP mit
berücksichtigt.

4 Punkten

- 5.. Nachgewiesene, fachbezogene Fremdsprachenkompetenz

4 Punkte

In Fällen von Punktgleichheit entscheidet die bessere Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 des grundständigen Studiengangs, auf den der Master-Studiengang Transdisziplinäre Anthropologie (Master of Science) aufbaut; bei gleicher Note entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.12 des betreffenden Jahres zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese

Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.